

Beratungsfolge:

- | | | | |
|--|------------|--------------|---|
| 1. Kreistag | 04.02.2021 | Entscheidung | Ö |
| 2. Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und
Kreisentwicklung | 11.03.2021 | Entscheidung | Ö |

Anja Kahle / 19.11.2020

gez. Dezernent / Datum

Carsharing für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landkreisverwaltung

Den Mitarbeitenden des Landratsamts Ravensburg werden Poolfahrzeuge der Landkreisverwaltung entgeltlich außerhalb der Dienstzeiten zur privaten Nutzung überlassen. Die Abrechnung des Nutzungsentgelts für privat gefahrene Kilometer erfolgt jährlich basierend auf den Eintragungen im Fahrtenbuch.

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Das Landratsamt Ravensburg möchte als attraktiver Arbeitgeber allen Mitarbeitenden der Landkreisverwaltung grundsätzlich die Möglichkeit eröffnen, Fahrzeuge aus dem zentralen Fahrzeugpool des Landratsamtes außerhalb der Dienstzeiten auch zu privaten Zwecken entgeltlich zu nutzen.

Gleichzeitig soll mit diesem Angebot ein weiterer Beitrag zur Mobilitätswende geleistet werden. Neben Bausteinen „Job-Rad“ und „Job-Ticket“ sorgt auch das Car-Sharing für die Senkung des Ressourcenverbrauchs ohne Einschränkung der Mobilität.

Der Landkreis Rems-Murr-Kreis hat im Frühjahr 2020 für die Mitarbeitenden die Möglichkeit des Carsharings eröffnet.

Es hat bereits ein reger Erfahrungsaustausch zwischen den Bearbeitenden beim Rems-Murr-Kreis und beim Landratsamt Ravensburg stattgefunden.

Rechtliche Voraussetzung

Gem. § 92 Absatz 2 GemO dürfen Vermögensgegenstände, die der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht braucht zur Nutzung überlassen werden. Durch Beschluss des zuständigen Organs ist festzulegen, welchen Bediensteten in welchem Umfang ggf. zu welchen Zwecken ein Dienstwagen außerdienstlich zur Verfügung gestellt werden darf.

Nutzungszeiten

Einzelne Dienstfahrzeuge aus dem Fahrzeugpool können von den Mitarbeitenden am Wochenende und an Feiertagen ganztägig sowie an Arbeitstagen nach Dienstschluss (ab 17.30 Uhr) genutzt werden. Die Fahrzeuge müssen am Montag bzw. am nächsten Arbeitstag spätestens ab 7.30 Uhr am Fahrzeugstandort dem Dienstbetrieb zur Verfügung stehen. Außerdem sollen Privatfahrten im Anschluss und vor Beginn von Dienstfahrten möglich sein.

Personenkreis

Mitarbeitende können das Fahrzeug dem Ehegatten bzw. dem Lebenspartner sowie den Kindern bzw. Eltern überlassen, sofern diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Mitarbeitenden leben. Die Benutzung des Fahrzeugs durch weitere Personen ist untersagt. Die Mitarbeitenden haben dafür Sorge zu tragen, dass der Fahrzeugführende über eine gültige Fahrerlaubnis verfügt.

Abrechnung

Bei der Überlassung eines Kraftfahrzeugs durch den Arbeitgeber zur privaten Nutzung muss der private Nutzungswert ermittelt werden. Die Privatfahrten werden dem Mitarbeitenden zum Ende eines Kalenderjahres gesammelt in Rechnung gestellt.

Die gefahrenen Kilometer werden bei der Rückgabe des Fahrzeugs elektronisch oder händisch erfasst. Die Kosten eines Fahrzeugs (Vollkostenrechnung) können zum Ende eines Kalenderjahres ermittelt werden und müssen in Bezug zu den gefahrenen Kilometern des jeweiligen Fahrzeugs gesetzt werden. Hieraus ergibt sich je Fahrzeug ein individueller Kostensatz je Kilometer, der aufgrund variabler Parameter (z.B. Anzahl gefahrene Kilometer, Benzinkosten, Werkstattkosten) jährlich unterschiedlich hoch ausfallen wird. Dieser pro Fahrzeug individuell ermittelte Kilometersatz wird mit den privat gefahrenen Kilometern des Mitarbeitenden multipliziert.

Ein geldwerter Vorteil entfällt, wenn das zu leistende Nutzungsentgelt in genau der Höhe erfolgt, die den Gesamtkosten des Kraftfahrzeugs entsprechen.

Auf Grundlage der Kosten im Jahr 2019 wurde beispielhaft ein Nutzungsentgelt für die Fahrzeuge errechnet. Die Kosten liegen für die E-Fahrzeuge zwischen 0,19 und 0,22 €/ km, für „Benziner“ zwischen 0,35 und 0,43 €/ km.

Ein Vergleich mit privaten Anbietern ist schwierig, da diese Angebote nach Stunden- und Tagespauschalen mit inkludierten Kilometerleistungen abgerechnet werden. Mehrere Beispielrechnungen zeigen aber, dass das Angebot des Landratsamtes für die Mitarbeitenden attraktiv ist.

Regressansprüche

Für alle Fahrzeuge sind Vollkaskoversicherungen abgeschlossen. Im Schadensfall sind die Kosten des Selbstbehalts in Höhe von max. 300 €, der Wertverlust und die Kosten der Rückstufung in der Schadensfreiheitsklasse vom Mitarbeitenden zu übernehmen.

Start

Es ist geplant mit dem Car-Sharing Angebot am Standort Ravensburg zum 01.03.2021 zu starten und im 2. Halbjahr 2021 auf die Standorte Wangen und Leutkirch auszuweiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen:

gez. (Name Amtsleitung FI / (Datum)

Anlagen:
Für Ihre Notizen